

# Statuten der EVP Regionalpartei Lenzburg - Seetal

#### Artikel 1: Name

Die Evangelische Volkspartei (EVP) Lenzburg - Seetal ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB und gehört als Regionalpartei der EVP Aargau sowie der EVP Schweiz an.

#### Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung einer sachbezogenen Politik auf der Grundlage des Evangeliums.

### Artikel 3: Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die im Bezirk Lenzburg wohnt, das sechzehnte Lebensjahr erreicht hat und im Grundsatz die programmatischen Grundlagen der EVP Schweiz und der EVP Aargau anerkennt, kann Mitglied werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Parteivorstand. Wer neu in den Bezirk Lenzburg zieht und bereits an einem andern Ort Mitglied der EVP ist, wird ohne weiteres Mitglied der EVP Regionalpartei.

Der Austritt ist schriftlich bekannt zu geben und kann jederzeit erfolgen. Die laufenden Beiträge sind jedoch bis Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Die Mitgliedschaft in der Regionalpartei erlischt, sobald das Mitglied nicht mehr im Bezirk wohnt.

Ein Mitglied, welches der Sache der Partei oder dem Parteiprogramm entgegen handelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist in erster Instanz der Rekurs an die Mitgliederversammlung und in zweiter und letzter Instanz an den Kantonalvorstand möglich.

# Artikel 4: Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung auf Antrag des Parteivorstandes festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand ein Mitglied vorübergehend, ganz oder teilweise, vom Mitgliederbeitrag der Regionalpartei befreien.

Zur weitern Stärkung der Finanzlage werden Sammelaktionen bei Mitgliedern, Parteifreunden, Gönnern und Firmen durchgeführt.

# Artikel 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Generalversammlung
- 2. Parteiversammlung
- 3. Parteivorstand

# **Artikel 6: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der EVP Lenzburg – Seetal. Sie ist jährlich bis spätestens Ende März durch den Vorstand einzuberufen. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Mindestens 5 Mitglieder können mit schriftlicher Begründung eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- c) Wahlen
  - des Präsidiums
  - des Parteivorstandes
  - der Revisoren
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Tätigkeitsberichte
- g) Anträge der Mitglieder

### **Artikel 7: Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung dient der Besprechung von politischen und öffentlichen Fragen und fasst Parteiparolen. Sie hat auch über die Bezeichnung eigener Wahlkandidatinnen und -kandidaten zu befinden. Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Parteiversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten verlangen. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Durchführung.

#### Artikel 8: Parteivorstand

Die Leitung der Partei steht dem Parteivorstand zu, der mindestens drei Mitglieder zählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neben den gewählten Mitgliedern wird der Vorstand durch die Parteivertreter in den Gemeinderäten und im Einwohnerrat von Amtes wegen ergänzt.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung und die Parteiversammlung vor. Er vertritt die Partei gegenüber Dritten und ist für alle Belange zuständig, die nicht im Kompetenzbereich der Generalversammlung oder der Parteiversammlung liegen.

#### Artikel 9: Revisoren

Die Revisoren besorgen die Kontrolle des Rechnungswesens und erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht.

#### **Artikel 10: Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines Mitgliedes des Vorstandes.

# Artikel 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der EVP Lenzbur - Seetal haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 12: Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Anträge für eine Statutenrevision müssen mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

# Artikel 13: Auflösung

Zur Auflösung der EVP-Gruppe bedarf es einer Dreiviertelmehrheit, wenn drei Viertel aller Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das Vermögen und die Parteiakten sind in diesem Falle der Kantonalpartei treuhänderisch zu übergeben. Bei einer allfälligen Neugründung innerhalb von fünf Jahren werden sie durch diese wieder zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 14: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 16. März 2007 durch die Generalversammlung genehmigt.

Evangelische Volkspartei Regionalpartei

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Statuten durch die Geschäftsleitung der Evangelischen Volkspartei Aargau eingesehen und genehmigt am <u>ル</u>ら、つなん、2co구

**Evangelische Volkspartei Aargau** 

Der Präsident:

Die Parteisekretärin:

Helen Thirty